

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen in den Tagungshäusern der Diözese Eichstätt

I: Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der Tagungshäuser sowie für alle Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen stehen und deren Durchführung betreffen.

Sie gelten auch für alle weiteren Räumen, Vitrinen, Wand- und sonstige Flächen sowie für Räume von Veranstaltungsbereichen, die mit den Tagungshäusern in Verbindung stehen.

In den Belegungsverträgen der jeweiligen Tagungshäuser werden individuell Bedingungen des Aufenthalts geregelt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

II: Vertragsabschluss, -Partner, Haftung, Aufenthalt

Mit Eingang der **Buchungsbestätigung** mit rechtskräftiger Unterschrift des Veranstalters über Veranstaltungsart, Reservierung von Räumen und Flächen, Verpflegung sowie Lieferungen und Leistungen des Tagungshauses kommt der Vertrag zwischen Veranstalter und Tagungshaus zustande.

Ist der Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Besteller gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Tagungshaus eine Erklärung des Veranstalters vorliegt.

Mit Zustandekommen des Vertrages erkennt der Veranstalter die Bedingungen für einen Aufenthalt im Tagungshaus der Diözese Eichstätt an.

Das Tagungshaus haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Veranstalters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Tagungshaus die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Tagungshauses beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Tagungshauses beruhen.

Einer Pflichtverletzung des Tagungshauses steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Tagungshauses auftreten, wird dieses bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemüht sein, Abhilfe zu schaffen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, das Tagungshaus rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

Das Tagungshaus ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Tagungshaus zugesagten Leistungen zu erbringen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Tagungshauses zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Veranstalter veranlasste Leistungen und Auslagen des Tagungshauses an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.

Eine Erhöhung der Umsatzsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Veranstalters. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung mehr als 120 Tage, behält sich das Tagungshaus das Recht einer Preisänderung vor.

Die Rechnung der Tagungshäuser ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen.

Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Tagungshauses abrechnen.

IV. Bekanntgabe der endgültigen Teilnehmerzahl, Kosten bei Abbestellung von Leistungen durch Veranstalter

Der Veranstalter meldet dem Tagungshaus **10 Tage vor der Veranstaltung die endgültige Teilnehmerzahl** (inkl. Leitung und Referenten), um eine sorgfältige Vorbereitung zu gewähren.

Vom Veranstalter bei Abbestellung/Reduzierung der Leistungen zu tragende Kosten

- | | |
|------------------------------------|--|
| a) bis 3 Monate vor Termin: | kostenfrei |
| b) bis 30 Kalendertage vor Termin: | 20 % der gebuchten Leistungen |
| c) 29-11 Kalendertage vor Termin: | 66 % der gebuchten Übernachtung/Tagespauschale 35 % der gebuchten Verpflegung |
| d) ab 10 Kalendertag vor Termin: | 80 % der gebuchten Leistungen |

Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen:

- Eine Rückvergütung bestellter, aber nicht in Anspruch genommener Leistungen ist nicht möglich.
- Die Gesamtabrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des Belegungsvertrages.
- Freiplätze werden nicht gewährt.
- Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen.

V. Rücktritt des Tagungshauses

Sofern in Textform vereinbart wurde, dass der Veranstalter innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Tagungshaus in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Veranstalter nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des Tagungshauses auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

Ferner ist das Tagungshaus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, falls beispielsweise

- höhere Gewalt oder andere vom Tagungshaus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. zum Veranstalter oder zum Zwecke der Veranstaltung gebucht werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen in den Tagungshäusern der Diözese Eichstätt

- das Tagungshaus begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Tagungshauses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Tagungshauses zuzurechnen ist.
 - der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
 - ein Verstoß gegen Ziff. I Nr. 2 vorliegt.
- Bei berechtigtem Rücktritt des Tagungshauses entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz.

VI. Mitbringen von Speisen, Getränken, Haustieren.

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung in Textform mit dem Tagungshaus. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet. Bei mitgebrachten Speisen behält sich das Tagungshaus vor, Proben von diesen einzubehalten. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung in Textform mit dem Tagungshaus.

VII. Rauchverbot in Tagungshäuser

In den Tagungshäusern gilt grundsätzlich Rauchverbot.

In Kindereinrichtungen und Jugendtagungshäusern gilt das Rauchverbot sowohl in den Innenräumen als auch auf dem gesamten zu der Einrichtung gehörenden Freigelände (Gesundheitsschutzgesetz vom 01.01.2008). Daneben ist das Rauchen in der Öffentlichkeit für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre aufgrund der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verboten.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Soweit das Tagungshaus für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters.

Der Veranstalter haftet für die pflegliche und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Tagungshaus von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Tagungshauses bedarf dessen Zustimmung in Textform. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen an den technischen Anlagen des Tagungshauses gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Tagungshaus diese nicht zu vertreten hat.

Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Tagungshaus pauschal erfassen und berechnen.

Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Tagungshauses berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Tagungshaus eine Anschlussgebühr verlangen.

Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete Anlagen des Tagungshauses ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

Störungen an vom Tagungshaus zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Tagungshaus diese Störung nicht zu vertreten hat.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen.

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Tagungshaus.

Das Tagungshaus übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Tagungshauses. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen.

Das Tagungshaus ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen.

Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Tagungshaus berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.

Wegen möglicher Beschädigungen ist die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit dem Tagungshaus abzustimmen.

Mitgebrachte oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das Tagungshaus die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen.

Verbleiben Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Tagungshaus für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

X. Haftung des Veranstalters für Schäden

Sofern der Veranstalter Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude und/oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Das Tagungshaus kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XI. Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme/Buchungsbestätigung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des jeweiligen Tagungshauses.

Es gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltung unwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.